

## Sonderinformation | zur Brexit-Vereinbarung

### **Brexit is done!**

Nach dem das Vereinigte Königreich nach 47 Jahren am 31.01.2020 die Europäische Union (EU) verlassen hat, treten nun zum 1. Januar 2021 die Folgen des Austritts in Kraft. Der größte Inselstaat Europas und zugleich zweitgrößte Nettozahler der EU ist damit nicht mehr Teil des EU-Binnenmarktes und der Zollunion.

Welche Auswirkungen mit dem Austritt Großbritanniens verbunden sind und wie sich die künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU darstellen werden, finden Sie in der vorliegenden Sonderinformation kurz zusammengefasst, die auf den Erste-Hand-Informationen unseres Moore-Netzwerkpartners aus Großbritannien, Moore Kingston Smith, beruht.

### **1. Handelsabkommen**

Nach dem Brexit-Referendum im Juni 2016 kam es nach verschiedenen Zwischenschritten zum Austrittsabkommen, das am 31. Januar 2020 in Kraft trat, aber lediglich den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zum Gegenstand hatte. Zur Regelung der langfristigen Beziehungen zwischen beiden Seiten war ein weiteres Abkommen erforderlich; andernfalls drohte zum Jahreswechsel ein ungeordneter Brexit mit weitreichenden Folgen für Wirtschaft und Handel.

Nach zähen Verhandlungen konnte schließlich am 24. Dezember 2020 – kurz vor dem Ablauf der Übergangsphase – eine Grundsatzvereinbarung über ein Handels- und Kooperationsabkommen erzielt werden, die zum 1. Januar 2021 vorläufig in Kraft trat.

### **2. Kernpunkte des Handelsabkommens**

Durch das vereinbarte Handels- und Kooperationsabkommen (engl. „EU–UK Trade and Cooperation Agreement“ – TCA) werden auf knapp 1250 Seiten die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich auf eine neue vertragliche Grundlage gestellt. Der ausgehandelte Kompromiss umfasst im Hinblick auf Wirtschaftsfragen im Wesentlichen die folgenden Themen:

- Großbritannien verlässt den Binnenmarkt sowie die Zollunion. Die gesamten Regelungen der EU finden somit keine allgemeine Anwendung mehr. Sonderregelungen bestehen für Nordirland. Sonderregelungen bestehen für Nordirland.



- Der Warenverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bleibt dennoch zoll- und quotenfrei. Dies bedeutet, dass keine bilateralen Einfuhrzölle erhoben werden und es keine Mengenbeschränkungen für den Import geben wird. Da die EU britische Produktstandards allerdings nicht mehr pauschal anerkennt, wird es Ausfuhrerklärungen und Grenzkontrollen geben. Zudem gilt dies nur, soweit die Produkte ihren Ursprung in Großbritannien oder den jeweiligen EU-Ländern haben und den sogenannten „**Rules of Origin**“ entsprechen. Zur Überprüfung werden daher voraussichtlich Nachweise zur Lieferkette eine wesentliche Rolle für Zollerklärungen spielen, ebenso wie bestimmte Zertifizierungen.
- Die Regelungen des TCA gelten vorrangig für den Warenverkehr. **Dienstleistungen** sind davon bislang nicht oder nur rudimentär erfasst. Hierzu bedarf es einer weiteren Vereinbarung, die jedoch nicht in den nächsten Monaten erwartet wird.
- Ein großer Streitpunkt war das Ringen um gleiche Wettbewerbsbedingungen (sog. „**level playing field**“). Fortan gilt hierbei, dass Großbritannien zwar künftige EU-Regelungen nicht einhalten muss, gleichwohl aber nicht hinter den sozialen und ökologischen Standards der bis Ende 2020 geltenden EU-Bestimmungen zurückfallen darf. Zudem verpflichtet das Abkommen beide Seiten zur Einhaltung gemeinsamer Subventionsgrundsätze und sieht bei Missachtungen und Verletzungen eine Klagemöglichkeit für EU-Unternehmen vor britischen Gerichten vor.
- Besonders unter dem Brexit gelitten hat die **Freizügigkeit**. So benötigen EU-Bürger für die Einreise nach Großbritannien ab Oktober einen gültigen Pass. Ab einem Aufenthaltszeitraum von 90 Tagen ist zudem ein Visum erforderlich.
- Weitere Änderungen gibt es in den Bereichen **Studium und Arbeit**. Da Großbritannien aus dem Erasmus-Programm aussteigt, erhöhen sich die Kosten für ein Auslandsstudium deutlich. Berufsqualifikationen werden gegenseitig nicht mehr automatisch anerkannt.
- Des Weiteren gibt es erhebliche Einschränkungen für die Einstellung von Arbeitnehmern sowie weitreichende Folgen für das System der sozialen Absicherung, was insbesondere auf **Entsendungen** und die bisherige Praxis der Fortführung von Alters- und Krankenversicherungsschutz im jeweiligen Heimatland des Arbeitnehmers erhebliche Auswirkungen haben wird.
- Weitreichende Folgen wird es auch im Bereich des **Datenschutzes** geben. So ist zwar Großbritannien bis 30. Juni 2021 aus Sicht der Datenschutz-Grundverordnung kein Drittland. Wie es danach weitergeht, ist derzeit noch offen, wenngleich beide Vertragsparteien im TCA bereits vereinbart haben, dass bis zum genannten Stichtag eine Lösung, die eventuell in Form einer Gleichstellung Großbritanniens mit Mitgliedstaaten der EU erfolgen könnte, so dass die Datenschutz-Grundverordnung weiterhin Gültigkeit beanspruchen könnte.



- Überaus heikel, wenngleich wirtschaftlich eher unbedeutend, ist das Thema **Fischerei**. Hierzu wurde nun eine fünfjährig-jährige Übergangsphase vereinbart, während der die Fangquoten europäischer Fischer um 25 Prozent gekürzt werden sollen. Ab 2026 soll es jährliche Verhandlungen über die Fangrechte geben.

Die vorstehende Zusammenfassung kann angesichts des mit über 1200 Seiten sehr umfangreichen Regelwerkes natürlich nur ein allererster Blick auf eine die europäische – und damit auch unsere deutsche – Wirtschaft wesentlich beeinflussende, geänderte Rechtslage sein. Gerne stehen wir Ihnen mit unserem Kooperationspartner für eine weitergehende Prüfung Ihrer individuellen Fragen gerne zur Verfügung – sprechen Sie uns einfach an.

### 3. Wesentliche steuerliche Folgen des Brexit

#### 3.1 Ertragsteuern

- **Quellensteuer auf Dividenden:** In UK-Inbound-Konstellationen fallen künftige grenzüberschreitende Gewinnausschüttungen an eine UK-Muttergesellschaft nicht mehr unter die Quellensteuerbefreiung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie.

Solche Dividenden unterliegen bei einer Mindestbeteiligung von 10 % nur noch einer abkommensrechtlichen Quellensteuerreduktion auf 5 % (Art. 10 Abs. 2 Buchst. a DBA Großbritannien).

Im umgekehrten Fall, d. h. Ausschüttung einer UK-Gesellschaft an eine deutsche Muttergesellschaft, sollten die steuerlichen Folgen vor Vornahme der Ausschüttung geprüft werden.

- **Quellensteuer auf Zins- und Lizenzzahlungen:** Zins- und Lizenzzahlungen an ein britisches Unternehmen unterliegen nach dem Brexit nicht mehr der Quellensteuerbefreiung nach der EU-Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie. Im direkten Verhältnis zu Deutschland sollten sich in der Regel allerdings keine Quellensteuermehrbelastungen ergeben, da das Besteuerungsrecht gem. Art. 11 Abs. 1 bzw. Art. 12 Abs. 1 DBA D-UK ausschließlich dem Empfänger-Ansässigkeitsstaat zugewiesen wird.
- Im umgekehrten Fall, d. h. Zins- oder Lizenzzahlungen einer UK-Gesellschaft an eine deutsche Muttergesellschaft, sollten die steuerlichen Folgen vor Vornahme der Zahlungen geprüft werden.
- **Steuerneutralität von Umwandlungen:** Umwandlungen unter Beteiligung von UK-Gesellschaften dürften in der Regel nicht mehr steuerneutral zu Buchwerten möglich sein. Ausnahmen hiervon gelten ggf. und unter bestimmten Maßgaben für sog. Einbringungen.
- **Hinzurechnungsbesteuerung:** Die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung für niedrig besteuerte und passive Einkünfte einer ausländischen Gesellschaft greift nicht, wenn ein sog. Substanztest erbracht werden kann. Da jedenfalls nach dem Gesetzeswortlaut ein



Substanztest nur für EU-/EWR-Gesellschaften zulässig ist, besteht das Risiko einer Hinzurechnungsbesteuerung bei niedrig besteuerten und passive Einkünfte erzielenden UK-Gesellschaften.

- **Erbschaft- und Schenkungsteuer:** Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften in UK gehören künftig mangels EU-/EWR-Bezug grundsätzlich nicht mehr zum begünstigungsfähigen Vermögen.

### 3.2 Umsatzsteuer

Nach dem Austritt hat Großbritannien in weiten Teilen den Status eines Drittlandes und unterliegt weder der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie noch ist es zukünftig an Entscheidungen des EuGHs gebunden. Für Nordirland wurden allerdings einige Ausnahmeregelungen in Bezug auf Warenlieferungen getroffen.

Folgendes gilt es hier im Wesentlichen zu beachten:

- **Lieferungen nach und aus Großbritannien**
  - **Innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe:** Statt innergemeinschaftlicher Lieferungen und Erwerbe müssen Lieferungen nach und aus Großbritannien (ohne Nordirland) zukünftig als Ausfuhrlieferungen und Einfuhren behandelt werden. Bei diesen gelten insbesondere erhöhte Belegnachweise. Es bestehen besondere Übergangsregelungen für Lieferungen um den 31.12.2020.

Aufgrund der getroffenen Sonderregelung für Nordirland können Lieferungen aus und nach Nordirland jedoch weiterhin als innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe behandelt werden.

- **Innergemeinschaftliches Verbringen:** Innergemeinschaftliche Verbringen sind zukünftig nicht mehr zu erklären. Stattdessen gelten gesonderte Zollregelungen für diese unternehmensinternen Ausfuhren/ Einfuhren. Aufgrund der getroffenen Sonderregelung für Nordirland bestehen hier die bisherigen Regelungen fort.
- **Konsignationslager:** Die EU-Vereinfachungsregelung für Lieferungen über britische Konsignationslager (außerhalb Nordirlands) ist nicht mehr anwendbar.

Lieferungen an Kunden über ein lokales Konsignationslager führt nunmehr zu einer Registrierungs- und Steuerpflicht in Großbritannien. Bisherige Vertriebsstrukturen sollten dahingehend überprüft werden, insbesondere für Ware, die bis zum 31.12.2020 noch nicht aus den Konsignationslagern entnommen wurde.

- **Dreiecksgeschäfte:** Die Sonderregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte ist - abgesehen von Sonderregelungen für Nordirland - ebenso nicht mehr anwendbar. Die stattdessen geltenden allgemeinen Regelungen für Reihengeschäfte führen zu zusätzlichen Registrierungspflichten im jeweiligen Abgangs- oder Empfangsland.



- **Versandhandel:** Die EU-Regelungen für den Versandhandel finden -mit Ausnahmen für Nordirland- keine Anwendung mehr.
  - Lieferungen an britische Verbraucher unterliegen zukünftig durch den Wegfall der Lieferschwelle der britischen Umsatzsteuer.
  - Für Lieferungen an britische Unternehmer greift das lokale Reverse Charge Verfahren.
  - Bei Lieferungen über Online Marktplätze gilt fiktiv der Online Marktplatz -unabhängig von seinem Sitz- als Ausführer der Lieferung.
  - Zoll und Einfuhrumsatzsteuer Erleichterungen bestehen für Lieferungen bis zu 135 GBP

- **Dienstleistungen von und nach Großbritannien**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Sonderregelung für Nordirland nur für Warenlieferungen greift. Für den Dienstleistungsverkehr gilt hingegen auch Nordirland als Drittland.

- **Ort der Leistung an britische Unternehmer:** Bestimmte Leistungen an britische Unternehmer werden zukünftig in dem Land besteuert, in dem die Leistung tatsächlich genutzt und ausgewertet wird. Dies kann zu zusätzlichen Registrierungs- und Abgabepflichten führen.
- **Ort der Leistung an britische Nicht-Unternehmer:** Ferner sind verschiedene Leistungen wie diverse Beratungsleistungen, die Vermietung beweglicher Gegenstände oder Finanzdienstleistungen, die ein deutsches Unternehmen an britische Nicht-Unternehmer erbringt, künftig in Großbritannien zu besteuern.

Betroffene Unternehmen sollten sich daher vorsorglich um eine umsatzsteuerliche Registrierung in Großbritannien kümmern.

- **Elektronische Dienstleistungen:** Für alle Telekommunikations-, Rundfunk und Fernsehdienstleistungen sowie elektronische Dienstleistungen findet das „Mini-One-Stop-Verfahren“ sowie die Vereinfachungsregelungen für Leistungen an britische Verbraucher keine Anwendung mehr.

Betroffene Unternehmen sollten sich daher vorsorglich um eine umsatzsteuerliche Registrierung in Großbritannien kümmern.

- **Vorsteuervergütungsverfahren:** Das EU-Vorsteuervergütungsverfahren nach 2008/9/EG findet für britische Vorsteuerbeträge ab 2021 keine Anwendung mehr. Ausnahme gelten auch hier für Vorsteuern aus Warenlieferungen in Nordirland.

Anträge auf Erstattung britischer Vorsteuern aus 2020 können noch **bis zum 31.03.2021** über das EU-Vorsteuervergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern eingereicht werden.



Für Vorsteuerbeträge ab 2021 muss voraussichtlich in Großbritannien selbst die Erstattung beantragt werden. Bisher wurden hier noch keine Regelungen zur Gegenseitigkeit getroffen, so dass noch unklar ist, ob das Vorsteuervergütungsverfahren für Drittstaaten (Antrag einzureichen bis zum 30.06 des Folgejahres) auch mit Großbritannien Anwendung finden kann.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



**Wolfgang Löhr**

Partner, Steuerberater, vBP, Rechtsanwalt

[wolfgang.loehr@sonntag-partner.de](mailto:wolfgang.loehr@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Dr. Andreas Katzer**

Partner, Rechtsanwalt

[andreas.katzer@sonntag-partner.de](mailto:andreas.katzer@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Charlotte Geiger**

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

[charlotte.geiger@sonntag-partner.de](mailto:charlotte.geiger@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Patrick Pointner**

Rechtsanwalt

[patrick.pointner@sonntag-partner.de](mailto:patrick.pointner@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



## **Sonntag & Partner**

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

### **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>